



Niederschrift über die 27. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.02.2010 im Markt Indersdorf, großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.01.2010
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung,
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2010 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"
 - 3.3 Straßenverkehrszählung 2010;
Mitteilung des Staatlichen Bauamts Freising, Servicestelle München
 - 3.4 Sonstige Termine
 - 3.5 Ankündigung der Überprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in landwirtschaftlichen Betrieben
- 4 Bayerische Mittelschulen
- 5 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)
- 6 Ausbau Linie A Dachau - Altomünster (Strecke 5502);
Antrag auf planungsrechtliche Zulassung nach § 18 AEG;
Stellungnahme des Marktes zu den Planfeststellungsunterlagen
- 7 Bebauungsplan Nr. 1 "Klosterring" - 1. Änderung
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 8 Antrag auf Erstellung einer Satzung für die Bebauung im Außenbereich

Fl. Nr. 558/Teilfläche Gemarkung Ainhofen (Ortsteil Gundackersdorf)

- 9 Antrag auf Aufnahme in den Flächennutzungsplan bzw. Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) für eine Teilfläche aus der Fl. Nr. 234 Gemarkung Frauenhofen
- 10 Bebauungsplan Nr. 61 Pfarrpründe - 1. Änderung
- 11 Erschließung Baugebiet Pfarrpründe Niederroth;
Planung und Ausführung der Entwässerungseinrichtung
- 12 Erschließung Baugebiet Pfarrpründe Niederroth - Erschließungsplanung
- 13 Erschließung Baugebiet Pfarrpründe Niederroth - Versorgung mit Erdgas;
Angebot über Hausanschlüsse
- 14 Bebauungsplan Nr. 57 Hammerschmiedweg/Nord - Satzungsbeschluss
- 15 Bau eines Geh- und Radweges entlang der Arnbacher Straße in Markt Indersdorf;
Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen - Sonderbaulast
- 16 Straßen- und Wegerecht;
Antrag auf Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 ("Glonnweg")
- 17 Gebührenanpassung für verkehrsrechtliche Anordnungen
- 18 Ausschreibung der Stromlieferverträge mit Wirkung zum 01.01.2011
und ggf. Folgejahre

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Der **Vorsitzende** beantragt, den Tagesordnungspunkt 16 der Ladung als neuen TOP 5 zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nach Feststellung, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen

und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers auf bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

MGR Ebert trägt das Anliegen einiger Bürger vor; von diesen wird gewünscht, dass der Bauhof des Marktes weiterhin den Winterdienst wie bisher ausführen soll. Insbesondere soll weiterhin Streusalz zum Einsatz kommen. Vor allem die älteren Mitbürger seien darauf angewiesen, um folgeschwere Stürze zu vermeiden. Der **Vorsitzende** erläutert, dass die Dienstanweisung für den Winterdienst und der Räum- und Streuplan bis zur nächsten Winterdienstsaison überarbeitet werden. Bis dahin ist der Bauhof angehalten, sich an die bestehenden Regelungen zu halten.

Eine Bürgerin spricht das Thema Kindergartengebühren bzw. deren Erhöhung an. Der **Vorsitzende** verweist auf die Behandlung des Themas in der öffentlichen Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die Erhöhung werden dort erörtert.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.01.2010

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.01.2010 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

***MGR Keller** äußert sich zum Tagesordnungspunkt 3.5 der öffentlichen Sitzung am 20.01.2010. Nachdem bei der Vorstellung des Projekts „Schüler zählen Schüler“ die Plausibilität einiger Zahlen in Zweifel gezogen wurde, werden diese nochmals kurz erläutert. MGR Keller stellt abschließend fest, dass die Zahlen nachvollziehbar ermittelt wurden und bis auf geringe Abweichungen auch plausibel sind. Überdies bedankt sich MGR Keller bei den teilnehmenden Schülern, welche gegen eine kleine Aufwandsentschädigung am Projekt teilgenommen haben.*

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.01.2010 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

(Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung 20.01.2010:

- TOP 18 Bebauungsplan Nr. 61 Pfarrpfründe Niederroth;
1. Änderung des Bebauungsplanes - Planungsauftrag

Der Planungsauftrag wurde an das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH erteilt. Die Verwaltung hat mit dem beauftragten Büro über eine kostenlose Planung zu verhandeln, da der rechtskräftige Bebauungsplan offenkundig nicht der Beschlusslage entspricht.

- TOP 19 Vergaben:
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf Fl. Nr. 12 Teilfläche Gemarkung Indersdorf durch den Markt - Planungsleistungen

Die Büros Hampl und Brandl aus München und das Büro Hartmann aus Dachau wurden mit der Aufgabe der Grundlagenermittlung (Kubatur eines möglichen Gebäudes, Kostenschätzung) beauftragt. Es ist ein entsprechender Architektenvertrag mit beiden Planern (als Planungsgemeinschaft) zu schließen. Die Kosten sollen maximal 2.000,00 € betragen.

- TOP 19.1 Einheimischenmodell „Stoffelbreite“ in Eichhofen

Der Marktgemeinderat beschloss eine Fristverlängerung der Bewerbungsfrist für das Grundstück im Bebauungsplangebiet Stoffelbreite.

- TOP 19.2 Netznutzungsvertrag mit der E.ON Bayern AG

Der 1. Bürgermeister wurde zum Vertragsabschluss ermächtigt.

- TOP 20 Notarurkunden:
Kaufvertrag vom 30.12.2009, UR Nr. M 2987/2009,
Grunderwerb Markt Markt Indersdorf / Ernst Görgner

Der Marktgemeinderat stimmte dem Kauf der Fläche zu.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2010 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

<u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 01/2010</u>	EUR
Steuererstattungen	2.400,00
Haus für Kinder, Mittagsverpflegung	6.200,00
Zweckverband Kooperation Kinder- u. Jugendarbeit, Reinig.kosten	5.200,00
Gehalt und SV-Beiträge 01/2010 (Mehraufwand)	19.800,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Architekten-Honorar	19.700,00
Schulverbandsumlage 1. Vj. 2010 (Mehraufwand)	20.000,00
Haus für Kinder, Abr. Heizkosten 2009	14.100,00
Summe:	<u>87.400,00</u>
 <u>nicht berücksichtigte größere Einnahmen 01/2010</u>	 EUR
Gewerbsteuer aus Vorjahr	7.200,00
Grunderwerbssteuer (Mehreinnahme)	11.500,00

Erst. Planungskosten BebPl. Schroppenteile	7.800,00
Staatsoberkasse, kindbezogene Förderung 2. AZ 2009/2010	149.000,00
Abwasserabgabe Kleineinleitungen	48.900,00
Zweckverb. Komm. Verkehrsüberwachung, Verwarnungsgelder 12/09	4.600,00
Summe:	<u>229.000,00</u>

nicht abgewickelte größere Einnahmen in Liquiditätsplanung 01/2010**EUR**

Einkommenssteueranteil 4. Vj. 2009	34.000,00
Zuschuss Neubau Rothbachbrücke	10.000,00
Summe:	<u>44.000,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 01/2010**EUR**

Heimatverein Indf., Zuschuss f. Instandsetzung Mesnerhaus	50.000,00
Abwasserbeseitigung Ainhofen	128.000,00
Baugebiet und Busparkplatz an der Schule, IB Honorar	5.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Zimmererarbeiten	8.100,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Elektroarbeiten	8.100,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Fenster	4.500,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Fassade	10.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Sonnenschutz	3.000,00
Energetische Sanierung KiGa Ndr., Blitzschutz	4.700,00
Neubau Kinderhort, Baumeisterarbeiten	3.000,00
Neubau Kinderhort, Elektroarbeiten	5.000,00
ZOB, Straßenbau (Minderausgabe)	56.300,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	23.000,00
Summe:	<u>308.700,00</u>

Rücklagenstand 01/2010

ca. 1,17 Mio €

Kontostände zum 31.01.2010**EUR**

Girokonto, Sparkasse Dachau	35.100,00
Girokonto, Volksbank Dachau	300,00
Cash-Konto	250.000,00
Gesamt:	<u>285.400,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 28.02.2010

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	65.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Ing. Büro, Vorplanung Omnibusbahnhof a d. Verbandsschule	02.02.2010	6.000,00
Versch. Kindertagesstätten, kindbezogene Förderung 2. AZ	02.02.2010	131.300,00
Haus für Kinder, Mittagsverpflegung	04.02.2010	6.900,00
Neubau Kinderhort, Zimmererarbeiten	08.02.2010	4.200,00
Heimatverein Indf., Zuschuss f. Instandsetzung Mesnerhaus	08.02.2010	50.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 01/2010	08.02.2010	26.000,00
Steuererstattungen	08.02.2010	4.600,00
Einkommenssteueranteil Abrechnung 2009	08.02.2010	86.500,00
Steuererstattungen	11.02.2010	4.400,00
Winterdienst 01/2010		9.900,00

Auftausalz		6.300,00
Diesel f. Bauhof		5.200,00
Kaufpreis Fl. Nr. 513/2, Am Sportplatzweg		8.600,00
Abwasserbeseitigung Ainhofen	ca.	128.000,00
Abwassertauchpumpe f. Kläranlage Indersdorf	ca.	6.500,00
Neubau Kinderhort, Heizung/Sanitär		17.900,00
Neubau Kinderhort, Estricharbeiten	18.02.2010	3.500,00
ZOB, Straßenbau	ca.	56.300,00
Kanalisationsarbeiten Rieder Str. zum Gew.grundstück Sagner		10.700,00
LRA Dachau, Kreisumlage 02/2010	25.02.2010	295.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 02/2010	25.02.2010/ca.	65.000,00
Gehalt 02/2010	26.02.2010/ca.	125.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 02/2010	26.02.2010/ca.	12.800,00
Bahnhof, AZ Pflasterlieferung	ca.	23.000,00
		<u>1.178.600,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 28.02.2010

Kitagebühren/Abbucher	02.02.2010	37.200,00
Schulverband Mkt. Indf., Erst. Arbeitseinsätze Bauhof	02.02.2010	11.500,00
Staatsoberkasse, kindbezogene Förderung Abr. 2008/2009	04.02.2010	88.100,00
Grund- und Gew.steuer/Abbucher	15.02.2010	376.800,00
Grund- und Gew.steuer/Selbstzahler	15.02.2010	178.300,00
Gewerbsteuer/Abbucher	18.02.2010	26.400,00
Gewerbsteuer/Selbstzahler	18.02.2010	34.400,00
		<u>752.700,00</u>

Abgleich zum 28.02.2010

voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2010 in LP 01/2010	-121.800,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 01/2010	-87.400,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 01/2010	229.000,00
nicht abgewickelte größere Einnahmen in LP 01/2010	-44.000,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 01/2010	<u>308.700,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.01.2010	284.500,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>900,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.01.2010	285.400,00
 erwartete Zahlungseingänge bis 28.02.2010	 752.700,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 28.02.2010	<u>-1.178.600,00</u>
 voraussichtlicher Kontostand zum 28.02.2010	 <u>-140.500,00</u>
(Deckung durch Kassenverstärkungsmittel)	

Ein Kassenkredit wird für den Monat Februar 2010 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr das traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile sauber gemacht.

Der Markt ist auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **20. März 2010, um 8.00 Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11.30 Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit im Vereinsheim der Fischer.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

**TOP 3.3 Straßenverkehrszählung 2010;
Mitteilung des Staatlichen Bauamts Freising, Servicestelle München**Sach- und Rechtslage:

Das Staatliche Bauamt Freising teilt mit Schreiben vom 15.02.2010 (*Anlage zur Drucksache*) mit, dass in den Monaten April, Mai, Juni, August und September 2010 eine manuelle Verkehrszählung auf den Bundes- und Staatsstraßen in den Landkreisen München, Erding, Freising, Dachau und Fürstenfeldbruck stattfindet. Die Zählung findet überwiegend nachmittags statt. Bei der Durchführung der Zählung wird externes Personal gesucht. Die Vergütung beträgt 11,00 €/Stunde (auf Lohnsteuerkarte). Interessierte Personen sollen sich bei den jeweiligen Straßenmeistereien melden. Die Ansprechpartner für eine Bewerbung sind den Aushängen an den Bekanntmachungstafeln zu entnehmen.

TOP 3.4 Sonstige TermineSach- und Rechtslage:**Starkbierfeste:**

- des TSV Indersdorf am Samstag, den 13.03.2010, 19:00 Uhr im Gasthaus Doll, Ried.
- des SV Niederroth am Freitag, den 26.03.2010, 19:30 Uhr im Sportheim Niederroth.
- des SV Langenpettenbach am Samstag, den 27.03.2010, 19:30 Uhr im Sportheim Langenpettenbach

TOP 3.5 Ankündigung der Überprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in landwirtschaftlichen BetriebenSach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 22.02.2010 teilt die EBB (Elektro-Beratung Bayern) mit, dass in der nächsten Zeit die turnusmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen in den landwirtschaftlichen

Betrieben in Markt Indersdorf beginnen wird. Dabei werden landwirtschaftliche Betriebe auf lebens-, unfall- und feuergefährliche Mängel an elektrischen Anlagen untersucht. Es handelt sich um eine Pflichtprüfung der betreffenden Berufsgenossenschaften. Die Prüfung selbst ist für die Versicherten kostenfrei. Näheres ist den Bekanntmachungen an den gemeindlichen Anschlagtafeln zu entnehmen.

TOP 4 Bayerische Mittelschulen

Sach- und Rechtslage:

In der Marktgemeinderatssitzung am 20.01.2010 äußerten die Mitglieder des Gremiums den Wunsch nach mehr Informationen zur geplanten Bayerischen Mittelschule durch das Staatliche Schulamt.

Frau Stefanski, Leiterin des Staatlichen Schulamts, stellt im mündlichen Sachvortrag das Konzept zur Weiterentwicklung der Hauptschulen in Bayerische Mittelschulen vor. Im Anschluss werden Fragen aus den Reihen des Marktgemeinderates beantwortet.

Eine der zentralen Fragen, ob nun der Schulverband oder der Markt selbst für die Entscheidung über die Weiterentwicklung der Hauptschule Markt Indersdorf in eine Bayerische Mittelschule zuständig ist, konnte nicht beantwortet werden. Der **Vorsitzende** verweist in diesem Zusammenhang auf die Informationsveranstaltung für die Bürgermeister am 01.03.2010. Die Frage soll dort an die Kommunalaufsicht gestellt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und befürwortet die Weiterentwicklung der Hauptschule Markt Indersdorf zu einer Bayerischen Mittelschule. Das Dialogforum und die gesetzlichen Vorgaben sind abzuwarten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

TOP 5 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der neuen Tarifregelungen für die Angestellten der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen kommt es bei den Personalkosten voraussichtlich zu einer Ausgabensteigerung in Höhe von etwa 50.000,00 € jährlich. Um die bereits bestehende Kostenunterdeckung für die Einrichtungen nicht weiter ansteigen zu lassen, sollte diese Kostensteigerung zum Anlass genommen werden, die Gebühren neu festzusetzen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 01.02.2010 vorberaten. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist ein Auszug aus dem Beschlussbuch (Anlage 1 zur Drucksache) beigefügt.

Auswirkungen dieser Erhöhungen sind in den Anlagen 2 + 3 zur Drucksache berechnet.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Elternbeiräte der gemeindlichen Einrichtungen vor einer Satzungsänderung zu informieren und anzuhören. Die Stellungnahmen der Elternbeiräte zur Erhöhung der Elternbeiträge werden in der Sitzung vorgetragen.

Vor Satzungsbeschluss ist über zwei zur Diskussion stehende Erhöhungsmodelle der Elternbeiträge Kindergarten/Haus für Kinder abzustimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die schrittweise Annäherung der Elternbeiträge Kindergarten/Haus für Kinder an die Gebühren des Franziskuswerk Schönbrunn zum 01.09.2010 wie folgt, das entspricht einer Erhöhung um rd. 15%:

	bisher	neu: rd15% Steigerung
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	70,00 €	81,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	77,00 €	89,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	84,00 €	97,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	91,00 €	105,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	98,00 €	113,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	105,00 €	121,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	112,00 €	129,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	119,00 €	137,00 €

Abstimmungsergebnis: 12 : 4

Im Rahmen der Satzungsänderung ist in Bezug auf die Erhebung der Verpflegungskosten in § 5 eine Überarbeitung notwendig.

Bisher wird von den Eltern eine monatliche Verpflegungskostenvorauszahlung erhoben. Zweimal im Jahr wird das Essensgeld mit den Eltern abgerechnet. Die bisherige Abrechnung stellt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand dar.

Änderung:

Die Verpflegungskosten werden in Zukunft gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Nachhinein für den Vormonat erhoben. In anderen Kindertageseinrichtungen im Landkreis wird das Essensgeld ebenfalls auf diese Weise erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der Empfehlung des Hauptausschusses folgend folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Elternbeiträge

wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung::

(2)a) Die Elternbeiträge in der Kinderkrippe im Kindergarten Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	180,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	195,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	210,00 €

> 6 bis einschl. 7 Stunden	225,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	240,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	255,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	270,00 €

Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

(2)

ba) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	121,50 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	133,50 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	145,50 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	157,50 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	169,50 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	181,50 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	193,50 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	205,50 €

bb) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	81,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	89,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	97,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	105,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	113,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	121,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	129,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	137,00 €

§ 2

§ 5 Verpflegungskosten

wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtung im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2010 in Kraft.

Markt Indersdorf, den
MARKT MARKT INDERSDORF
Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 13 : 3

Hinweis an die Verwaltung:

Aufgrund verschiedener Anfragen aus den Reihen des Marktgemeinderates soll bis zur nächsten Sitzung geklärt werden, wie hoch die Geschwisterermäßigung ausfällt. Die Verwaltung soll eine Vorlage vorbereiten, aus der folgende Punkte hervorgehen:

- Regelung der derzeit gültigen Satzung
- mögliche alternative Regelungen

Weiterhin wünscht der Marktgemeinderat Angaben zur tatsächlichen Verteilung der Personalkosten zwischen Land, Kommune und Bürger.

**TOP 6 Ausbau Linie A Dachau - Altomünster (Strecke 5502);
Antrag auf planungsrechtliche Zulassung nach § 18 AEG;
Stellungnahme des Marktes zu den Planfeststellungsunterlagen**

Sach- und Rechtslage:

In der Zeit vom 08.02.2010 bis einschließlich 08.03.2010 liegen die Planunterlagen zur Einsichtnahme im Rathaus aus. Auf die amtliche Bekanntmachung wird insoweit verwiesen. Die Einwendungsfrist endet – auch für den Markt – einheitlich am 22.03.2010.

Die Verwaltung bereitet derzeit eine Stellungnahme vor; wegen des Umfangs der ausgelegten Planung (insgesamt 13 Ordner, darin verteilt die Planungen zu Markt Indersdorf) war es nicht möglich, eine Stellungnahme bis zur heutigen Sitzung zu erstellen.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates werden gebeten, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen. Bei Interesse können die Planunterlagen auf einem Datenträger im Rathaus (Bauamt) abgeholt werden.

Über eine Stellungnahme des Marktes soll in der Sitzung des Bauausschusses am 15.03.2010 beraten und abgestimmt werden.

Der **Vorsitzende** macht nochmals die Öffentlichkeit auf das Verfahren aufmerksam, insbesondere auf das Ende der Einwendungsfrist am 22.03.2010.

**TOP 7 Bebauungsplan Nr. 1 "Klosterring" - 1. Änderung
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs.
2 Baugesetzbuch (BauGB) Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Klosterring (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung) fand in der Zeit vom 27.11.2009 bis einschließlich 28.12.2009 die öffentliche Auslegung statt. Gleichzeitig wurden die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 28.12.2009 eine schriftliche Stellungnahme zur vorliegenden Planung in der Fassung vom 17.11.2009 abzugeben. Insgesamt wurden acht Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Grundlage war der Planentwurf in der Fassung vom 17.11.2009 (Anlage 1 zur Drucksache). Aufgrund der Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau vom 08.12.2009 bzw. 09.12.2009 hat der Planer vorab einen weiteren Planungsvorentwurf gefertigt, welcher erneut alleine dem Landratsamt Dachau zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Dabei handelte es sich nicht um einen offiziellen Verfahrensschritt, sondern lediglich um eine Abklärung mit dem Landratsamt (Fachbereiche Rechtliche und Planerische Belange), wie die vorlie-

gende Planung optimiert werden kann (Planentwurf in der Fassung vom 21.12.2009, Anlage 2 zur Drucksache).

I. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

- Schreiben der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 25.11.2009, Az.: 24.2-8291-DAH
- Schreiben der E.ON Bayern AG vom 26.11.2009, Az.: ---
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 07.12.2009, Az.: 4-4622-DAH08-325/2009

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat von den Schreiben ohne Einwendungen Kenntnis erhalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (MGR Stahl abwesend)

II. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Einwendungen:

II. 1. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange vom 09.12.2009 bzw. 04.02.2010

09.12.2009:

Die Geoinformationszentrale im Landratsamt Dachau teilt mit, dass es auf der Fl. Nr. 796/20 eine Überschneidung des ursprünglichen „Teilbebauungs- und Baulinienplan“ mit dem „Bebauungsplan Nr. 9 Klosterring Erweiterung“ gibt. Es wird deshalb empfohlen, in der Bezeichnung der Änderungsplanung einen Klammerzusatz aufzunehmen (ohne Fl. Nr. 796/20).

04.02.2010:

Es wird empfohlen, dass eine neu ausgefertigte Fassung (Planzeichnung, Satzung und Begründung) unter Einbeziehung der 1. Änderung erstellt wird. Somit gibt es für den Bürger immer nur eine rechtsgültige Planfassung und nicht mehrere Planfassungen nebeneinander.

Beschluss:

Durch die Überschneidung der beiden Bebauungspläne wird der Zusatz erforderlich und deshalb in die Bezeichnung der Änderungsplanung aufgenommen. Aus Gründen der Vereinfachung wird auf eine vollständige Ausarbeitung einer Planfassung verzichtet, da ja nur ein Teilbereich der Festsetzungen (Gebäudeform) betroffen ist. Der Hauptplanungsinhalt, also die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen, bleiben von der Änderung unberührt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

II. 2. Stellungnahme des Landratsamtes Dachau, Fachbereich Planerische Belange vom 08.12.2009 bzw. 04.02.2010

08.12.2009:

Unter Punkt 1 „Plandarstellung Systemschnitt“ wird eine Wandhöhe von Oberkante Gelände bis Oberkante Dachhaut von $\leq 5,90$ m festgesetzt. Diese Festsetzung widerspricht dem bereits

vorhandenen Gebäudebestand. Nach Aktenlage sind bereits Wandhöhen bis zu 7 m bezogen auf das natürliche Gelände vorhanden.

Da es sich bei der geplanten Bebauungsplanänderung lediglich um die Erhöhung der maximalen Dachneigung bei der Bauweise E + 1 + D auf maximal 45 ° handelt und das Baugebiet vollständig bebaut ist, empfehlen wir, auf die Festsetzung einer Wandhöhe zu verzichten und vielmehr den bestehenden Kniestock der bestehenden Gebäude als maximales Maß festzusetzen bzw. bei nicht vorhandenem Kniestock einen von maximal 30 cm bis Oberkante Sparren zuzulassen. Würde die Festsetzung einer Wandhöhe beibehalten, müsste bei jedem neuen Bauantrag eine Befreiung von der Wandhöhe erteilt werden, da aufgrund einer Ortsbesichtigung diese bei keinem einzigen Gebäude einhaltbar ist.

04.02.2010:

Zu 2.1:

Was passiert bei Gebäuden, die eine Wandhöhe von mehr als 5,90 m aufweisen? Die Wandhöhe beträgt bei fast allen Gebäuden mehr als 5,90 m, somit gelten diese Festsetzungen nicht mehr und es könnten größere/kleinere Dachneigungen entstehen.

Vorschlag: „mit einer Wandhöhe < 5,90 m“ entfällt!

Zu 2.2:

Was passiert, wenn ein Neubau errichtet werden soll?

Vorschlag: Die Festsetzung der Wandhöhe entfällt nur bei Aufsteilung von Gebäuden. Bei Neubauvorhaben soll eine Wandhöhe (OK-Rohdecke EG bis OK Dachhaut) (ca. 6,0 m) festgesetzt werden.

Zu 2.3:

Was passiert bei Doppelhaushälften, wenn einer eine Aufdachdämmung erstellen will und der andere keine? (Höhenversatz in der Dachfläche)

Vorschlag:

Doppelhaushälften sind in gleicher Dachneigung und Wandhöhe auszuführen. Bei bestehenden E+D - Gebäuden darf der „Kniestock“ max. 0,70 m und bei bestehenden E+1+D- Gebäuden max. 0,50 m von OK-Rohdecke bis OK-Dachhaut betragen.

Hinweis: Eine Aufdachdämmung ist in diesen Maßen bereits beinhaltet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorschläge des Fachbereichs Planerische Belange zur Kenntnis und beschließt, die Festsetzungen wie folgt zu treffen:

Wandhöhe:

Die Festsetzung der Wandhöhe von 5,90 m entfällt. Der vorgeschlagenen Festsetzung einer verbindlichen Wandhöhe von 6,0 m für Neubauten (OK-Rohdecke EG bis OK Dachhaut) wird nicht gefolgt. Diese Regelung hätte zur Folge, dass bei Neubauten unter Umständen eine geringere Baumasse zulässig wäre als beim bereits genehmigten Bestand (siehe Stellungnahmen). Im Rahmen der nachhaltigen Verdichtung der Innenräume soll es ausdrücklich ermöglicht werden, dass gut nutzbare Wohnräume in bisher ungenutzten Dachgeschossen entstehen. Die Festsetzung für die Gebäudeformen soll deshalb wie folgt erfolgen:

Gebäudeform A:

E + D

DN 47 – 52 °

Gebäudeform B:

E + 1 + D

DN 27 – 45 °

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Dachform:

Der Kniestock wird für die Gebäudeform A auf 70 cm, für die Gebäudeform B auf 50 cm, jedoch ab Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Sparren festgesetzt. Dadurch wird eine objektiv nachvollziehbare und überprüfbare Planungsgrundlage geschaffen. Eine Festsetzung, die den Dachaufbau in die Berechnung des Kniestocks mit einbezieht, ist in der planerischen Praxis wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Formen der Dämmung nur schwer überprüfbar und soll deshalb nicht erfolgen. Die Schaffung eines ausreichend hohen Kniestocks entspricht ausdrücklich dem Wunsch des Marktgemeinderates, dass gut nutzbare Wohnräume in bisher ungenutzten Dachgeschossen entstehen. Soweit bei genehmigten Bestandsgebäuden der Kniestock ein höheres Maß aufweist, kann dieses beibehalten bleiben.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gebäudeform:

Doppelhäuser sollen in gleicher Dachneigung und Wandhöhe ausgeführt werden. Eine zeitgleiche Ausführung soll jedoch ausdrücklich nicht festgesetzt werden, da dieses in der Praxis bei zwei verschiedenen Grundstückseigentümern nicht oder nur schwer umsetzbar sein wird. Um auszuschließen, dass Doppelhäuser dauerhaft unterschiedliche Profile aufweisen, wird verbindlich festgesetzt: Wird eine Hälfte zuerst geändert, so müssen bei einem späteren Umbau der anderen Hälfte Dachneigung und Wandhöhe des Nachbarbestands übernommen werden, sofern diese zulässigerweise bestehen. Insofern wird der Beschluss des Marktgemeinderates zu einer Einwendung einer Privatperson im Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.08.2009 hinreichend konkretisiert.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit sind zu dem Verfahren nicht eingegangen.

IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.11.2009/21.12.2009 mit den heute beschlossenen Änderungen (= Planfassung vom 24.02.2010) und ordnet die erneute öffentliche Auslegung an. Die Auslegung soll in verkürzter Form gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen (2 Wochen). Stellungnahmen und Einwendungen sollen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur zu den geänderten oder ergänzten Teilung der Planung abgegeben werden dürfen. In den jeweiligen Anschreiben und Bekanntmachungen ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 8 Antrag auf Erstellung einer Satzung für die Bebauung im Außenbereich
Fl. Nr. 558/Teilfläche Gemarkung Ainhofen (Ortsteil Gundackersdorf)****Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 04.01.2010 beantragte der Grundstückseigentümer die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für eine Teilfläche der Fl. Nr. 558 Gemarkung Ainhofen im Ortsteil Gundackersdorf (Anlage 1 zur Drucksache). Vorausgegangen war ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche des gleichen Grundstücks (Lageplan zur Bauvoranfrage, Anlage 2 zur Drucksache). Dieser Antrag lag dem Bauausschuss des Marktes Markt Indersdorf in seiner Sitzung am 23.11.2009 zur Entscheidung vor. Wegen der Lage im baulichen Außenbereich und der fehlenden Privilegierung des Vorhabens wurde der Antrag vom Bauausschuss abgelehnt. Das Landratsamt Dachau hat dem Antragsteller ebenfalls mitgeteilt, dass es beabsichtigt, den Antrag abzulehnen (Schreiben des Landratsamtes Dachau Az. 41/BV/09 vom 14.12.2009). Der Antrag wurde daraufhin zurückgenommen.

Der Antragsteller beantragt nunmehr die Schaffung von Baurecht durch die Aufstellung einer entsprechenden Satzung. Der Wortlaut des Antrags und die vorgeschlagene Parzellierung lässt darauf schließen, dass auf der Fl. Nr. 558 Teilfläche Gemarkung Ainhofen Baurecht für 3 Einzelhäuser und 1 Doppelhaus geschaffen werden soll. Über das noch unbebaute Grundstück Fl. Nr. 558/2 Gemarkung Ainhofen (nördlich der beantragten Fläche) teilte der Antragsteller mit, dass dessen Eigentümer ebenfalls „Baurecht“ anstreben würde. Vom vorliegenden Antrag ist das Grundstück jedoch nicht erfasst. Die Zufahrt soll über das westlich gelegene Fl. St. 554/1 Gemarkung Ainhofen erfolgen (Eintragung eines Geh- und Fahrrechts für eine Breite von 4,50 m zugunsten der Grundstücke Fl. Nrn. 558/T und 558/2 Gemarkung Ainhofen). Sämtliche für die Erschließung erforderlichen Leitungsrechte (Entwässerungseinrichtung, Wasserversorgung, Elektrizität, Telefon) sind im Fahrrecht ebenfalls enthalten und werden durch entsprechende Beurkundung nachgewiesen.

Zur Vorgeschichte teilt die Verwaltung ergänzend mit: Bereits im Jahre 1988 wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Bebauung des Fl. St. 558/2 Gemarkung Ainhofen zurückgezogen, nachdem das zuständige Landratsamt einen positiven Bescheid nicht in Aussicht stellen konnte (Antrag durch Eigentümer der Fl. Nr. 558/2 Gemarkung Ainhofen). Im Jahr 2000 hatte der Eigentümer der Fläche Fl. Nr. 558 Teilfläche einen Antrag auf Aufstellung einer entsprechenden Satzung beim Markt gestellt. Seinerzeit sollte das Baurecht jedoch nicht in der heute beantragten, sondern in einer verringerten Form geschaffen werden (sozusagen als Verlängerung zur bebauten Fl. Nr. 558/1 Gemarkung Ainhofen, zwei weitere Parzellen). Am 07.06.2000 hat der Marktgemeinderat der Aufstellung einer entsprechenden Satzung für die Fl. Nrn. 558/2 und 558 Teilfläche Gemarkung Ainhofen zugestimmt, wenn die Erschließung der Grundstücke gesichert ist. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 17.01.2001 nochmals bekräftigt, allerdings unter der Maßgabe, dass wasserwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen sei. Offenkundig wegen der fehlenden Kanalisation in Gundackersdorf und der vom Wasserwirtschaftsamt Freising aufgezeigten Hochwassergefahren wurde die Planung nicht mehr weiter verfolgt.

Der Marktgemeinderat muss hier die Frage klären, ob an der Beschlusslage aus dem Jahre 2000 festgehalten wird und ob darüber hinaus weiteres Baurecht geschaffen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass die Frage der Entwässerung mittlerweile durch die Planung und den anstehenden Bau der Kanalisation in Gundackersdorf geklärt ist. Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Anforderungen der Wasserwirtschaft sind der Verwaltung nicht bekannt.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag und den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass durch den Erlass einer entsprechenden Satzung Baurecht, wie beantragt, entstehen soll. Die bestehenden Beschlüsse werden dahingehend erweitert (Planumgriff). Mit den Planbegünstigten ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der die Übernahme sämtlicher Planungskosten sichert.

Abstimmungsergebnis: 7 : 9

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag und den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass durch den Erlass einer entsprechenden Satzung Baurecht, wie folgt, entstehen soll: Fl. Nr. 558/2 und Fl. Nr. 558 Teilfläche Gemarkung Ainhofen, in der Verlängerung zur bestehenden südlichen Grundstücksgrenze der Parzellen Fl. Nr. 558/1 und 558/2 Gemarkung Ainhofen bis zur Grenze zur Fl. Nr. 591 Gemarkung Ainhofen. Mit den Planbegünstigten ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der die Übernahme sämtlicher Planungskosten sichert. Vorgehende Beschlüsse, welche einen größeren Planungsumgriff vorsehen, werden insoweit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

TOP 9 Antrag auf Aufnahme in den Flächennutzungsplan bzw. Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) für eine Teilfläche aus der Fl. Nr. 234 Gemarkung Frauenhofen

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 18.05.2009 stellte Herr Thomas Huber einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl. Nr. 234/Teilfläche Gemarkung Frauenhofen (Lageplan, Anlage 1 zur Drucksache). Der Antrag wurde in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.06.2009 behandelt und wegen der Lage im Außenbereich und der fehlenden Privilegierung abgelehnt (Auszug aus dem Beschlussbuch, Anlage 2 zur Drucksache). Der Antrag wurde daraufhin an das Landratsamt Dachau -Bauverwaltung- weitergeleitet. Das Landratsamt hat dem Antragsteller ebenfalls mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Antrages nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Antragsteller hat daraufhin mit Schreiben vom 29.06.2009 den Antrag auf Vorbescheid beim Landratsamt Dachau zurückgezogen und zeitgleich einen Antrag auf Aufnahme in den Flächennutzungsplan bzw. Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung (Innenbereichssatzung) für Teilflächen aus der Fl. Nr. 234 und Fl. Nr. 254/2, jeweils Gemarkung Frauenhofen, gestellt (Antragschreiben, Anlage 3 zur Drucksache). Der Umgriff ergibt sich aus dem Lageplan zum Vorbescheidsantrag. Zu diesem Antrag hatte letztlich auch der Bauausschuss geraten.

Die Verwaltung stellt hierzu fest: Eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan kann nicht erfolgen, da mittlerweile feststeht, dass der Weiler Straßbach auch in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht als Dorfgebiet dargestellt werden soll und kann. Demnach kann Baurecht dem Grunde nach nur mit einer entsprechenden Satzung geschaffen werden, die die vorgesehene Fläche fiktiv als Innenbereichsfläche deklariert. Zur Aufstellung einer Satzung ist ein förmliches Aufstellungsverfahren erforderlich; hier wird sich zeigen, ob eine entsprechende Satzung erlassen werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, dass das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung eingeleitet wird (Aufstellungsbeschluss). Mit dem/den Planbegünstigten sollte ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme sämtlicher Planungskosten geschlossen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt eine Innenbereichssatzung für den Bereich der Teilfläche aus der Fl. Nr. 234 Gemarkung Frauenhofen aufzustellen. Der genaue Umgriff ergibt sich aus der Lageplandarstellung zur Bauvoranfrage vom 18.05.2009. Mit den Planbegünstigten ist vorab ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 10 Bebauungsplan Nr. 61 Pfarrpfründe - 1. Änderung**Sach- und Rechtslage:**

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.01.2010 wurde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 Pfarrpfründe wegen der Änderung der Zufahrt von der Straße Weyherner Graben im vereinfachten Verfahren zu ändern. Das beauftragte Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat mittlerweile den Änderungsentwurf vorgelegt, der gebilligt werden sollte (Planfassung Änderung, Fassung vom 26.01.2010, Anlage zur Drucksache).

Bei der Erschließungsplanung hat das Büro Westermeier festgestellt, dass einige Gebäudehöhenfestsetzungen des Bebauungsplanes angepasst werden müssen, um einen optimalen Bezug zur Erschließungsstraße herzustellen. Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat mittlerweile die erforderlichen Daten vom Büro Westermeier erhalten, so dass auch hierzu eine Planänderung, zusammen mit der bereits beschlossenen Änderung der Zufahrt, erfolgen soll.

Das Büro Putke, Rabl & Lorenz Architekten GmbH hat zur Sitzung einen geänderten Planentwurf zur Billigung vorgelegt. Nachdem die gesamte Erschließungsplanung auf den vorgenannten Änderungen (Höhenlage einzelner Gebäude, Zufahrt Weyherner Graben) basiert, wird dem Marktgemeinderat empfohlen, die geänderte Planung zu billigen und für das Verfahren freizugeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und billigt die vorliegende Planung in der Fassung vom 24.02.2010. Es ist das vereinfachte Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen, nachdem die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die Verwaltung soll das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchführen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 11 Erschließung Baugebiet Pfarrpfründe Niederroth;
Planung und Ausführung der Entwässerungseinrichtung****Sach- und Rechtslage:**

Die Erschließungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (Straßenbau, Beleuchtung, etc.) werden im Auftrag der Grundeigentümer durch die BayernGrund abgewickelt. Unabhängig davon ist jedoch die Entwässerungseinrichtung durch den Markt selbständig zu realisieren. Das beauftragte Büro Westermeier plant ein Trennsystem; vorab wurde durch das Büro bereits eine entsprechende Anfrage an das zuständige Wasserwirtschaftsamt München gerichtet (Anlage zur Drucksache). Um die Planung der Entwässerungseinrichtung relativ zeitgleich mit der restlichen Erschließungsplanung durchführen zu können, soll nach erfolgter Abstimmung mit dem

Wasserwirtschaftsamt München ein Wasserrechtsantrag eingereicht und die Ausschreibung der Arbeiten vorbereitet werden. Die Verwaltung bittet hierzu um eine Freigabe durch den Marktgemeinderat, den Wasserrechtsantrag und die Ausschreibung für die Entwässerungseinrichtung (beschränkt öffentliche Ausschreibung) auf dem Verwaltungswege bearbeiten zu dürfen. Die Vergabe der Arbeiten soll erst nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen durch den Marktgemeinderat erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den 1. Bürgermeister, den Wasserrechtsantrag für das Vorhaben einzureichen und die beschränkt öffentliche Ausschreibung für die Leistungen (Kanalisation im Trennsystem) durchzuführen. Die Ausschreibung hat verbindlich nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen. Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 12 Erschließung Baugebiet Pfarrfründe Niederroth - Erschließungsplanung

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.01.2010 für eine der beiden vorgeschlagenen Erschließungsvarianten entschieden, die Variante „Fahrgasse“. Das von der BayernGrund beauftragte Büro Westermeier hat daraufhin die Erschließungsplanung ausgerichtet und die Planung bei der Verwaltung vorgelegt (Straßenplanung, Anlage 1 zur Drucksache). Diese Planung ist verbindlich Bestandteil der weiteren Planungen und vor allem der Ausschreibung der Bauarbeiten durch die BayernGrund. Die Verwaltung hat die Planung mit der Beschlusslage verglichen und die Übereinstimmung festgestellt. Es wurde wegen des zeitlichen Verlaufs bereits die Freigabe an das Büro Westermeier erteilt. Andernfalls wäre nicht sichergestellt gewesen, dass mit den Erschließungsarbeiten im Frühjahr begonnen werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise der Verwaltung zu.

Die Verwaltung soll prüfen, ob die gewählte Asphaltqualität bei der Bauklasse erforderlich ist oder ob es ggf. wirtschaftlicher wäre, eine niedrigere Qualität einbauen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 13 Erschließung Baugebiet Pfarrfründe Niederroth - Versorgung mit Erdgas; Angebot über Hausanschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die Energienetze Bayern GmbH (ENB) haben angeboten, das Baugebiet Pfarrfründe mit Erdgas zu versorgen (Vertragsentwurf, Anlage zur Drucksache). Neben der Hauptleitung im Straßengrund sollen vorab möglichst die Hausanschlüsse verlegt werden, um spätere Straßenaufbrüche zu verhindern. Der Markt hat dazu ein Angebot über den Anschluss von neun Parzellen erhalten. Ein gleichlautendes Angebot über diese Leistung wurde an die Erzbischöfliche Finanzkammer München gerichtet. Die Entscheidung für das Pfarrwidum Niederroth steht jedoch noch aus. Je Hausanschluss soll ein Betrag von 750,00 € netto in Rechnung gestellt werden.

Bei 9 Parzellen betragen die Kosten zusammen 6.750,00 € zzgl. MWSt. Die Kosten können später auf die Grundstückskäufer umgelegt werden, so dass der Markt lediglich die „Vorfinanzierung“ übernimmt.

Die Verwaltung stellt hierzu fest: Ein vorhandener Gasanschluss ist sicherlich als Vorteil für das Grundstück zu werten, da der spätere Eigentümer dann mehrere Möglichkeiten der Energieversorgung hat. Weiterhin ist es als Vorteil zu betrachten, wenn es nicht zu Straßenaufbrüchen für den nachträglichen Einbau von Hausanschlüssen kommt. Nachdem jedoch kein Anschlusszwang ausgeübt werden kann, besteht auch die Gefahr, dass die Hausanschlüsse schlichtweg nicht genutzt werden. In diesem Fall gibt es jedoch keine Kostenerstattung.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Vorgehensweise: Wenn die Erzbischöfliche Finanzkammer München entscheidet, dass auch die Grundstücke des Pfarrwidums jeweils einen Erdgasanschluss erhalten sollen, sollte auch der Markt seine Grundstücke entsprechend ausstatten. Mit dem Anbieter ist dann zu verhandeln, ob wegen der Menge der Hausanschlüsse ein günstiger Preis angeboten werden kann (insgesamt 30 Hausanschlüsse). Sollten die Hausanschlüsse gelegt werden, sind die Kosten vollständig auf die späteren Grundstückserwerber umzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Eine Verlegung von Hausanschlüssen kommt nur in Betracht, wenn auch die restlichen Grundstücke des Pfarrwidums mit Hausanschlüssen versehen werden. Mit dem Anbieter ist wegen der Menge der Hausanschlüsse ein günstiger Preis auszuhandeln. Die entstehenden Kosten sind vollständig auf die späteren Grundstückserwerber umzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 14 Bebauungsplan Nr. 57 Hammerschmiedweg/Nord - Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner 12. Sitzung am 18.02.2009 die Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgewogen und den Planer beauftragt, die Planung entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Der Planer hat daraufhin die Planung ergänzt und erneut vorgelegt (Fassung vom 31.03.2009). Der Satzungsbeschluss sollte erst erfolgen, wenn die Ausgleichsfläche mit einem städtebaulichen Vertrag und notariell gesichert ist. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich geschlossen, ebenso wurde eine Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern und des Marktes Markt Indersdorf bestellt. Die Planung wurde zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass die Fl. Nr. der Ausgleichsfläche redaktionell korrigiert wurde (Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.12.2009, Änderung von bisher „302“ in „911“). Nachdem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 31.03.2009 mit der redaktionellen Änderung zur Flurnummer der Ausgleichsfläche vom 09.12.2009 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 15 Bau eines Geh- und Radweges entlang der Arnbacher Straße in Markt Indersdorf;
Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen - Sonderbaulast**

Sach- und Rechtslage:

Mit Faxnachricht vom 09.02.2010 hat der Markt die Nachricht erhalten, dass das Vorhaben „Bau eines Geh- und Radweges entlang der Arnbacher Straße in Markt Indersdorf“ in das Sonderbaulastprogramm des Freistaats aufgenommen wurde. Das bedeutet, dass eine wesentlich höhere Förderung als bislang angenommen gewährt werden kann (ca. 70 % der zuwendungsfähigen Kosten).

Die Vorgaben für diese Maßnahmen sind streng und vor allem schnell umzusetzen. Insbesondere müssen folgende Punkte geklärt werden:

- Abschluss Grunderwerb (vor allem mit dem Landkreis)
- Anpassung der Planung im Bereich des Bahnüberganges in der Arnbacher Straße
- Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt wegen der Baulast an der Straße (Verbreiterung ist in der Planung enthalten)
- Es muss die öffentliche Ausschreibung erfolgen

Termin: 01.03.2010

Die Verwaltung unternimmt in der Zwischenzeit bereits alle Schritte, um die Vorgaben einzuhalten. Wichtig ist es, dass der Marktgemeinderat den 1. Bürgermeister ermächtigt, sämtliche Angelegenheiten, die zwischen den nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorliegen, selbst zu treffen.

Grunderwerb

Der Grunderwerb konnte mit folgenden Ausnahmen durchgehend sichergestellt werden:

- 80 qm im Bereich zwischen dem Gymnasium und dem Bahnübergang
- 365 qm müssen vom Landkreis erworben werden

Vom Landkreis Dachau liegt mittlerweile ein Angebot über den Verkauf der Fläche vor, das Angebot soll in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten werden. Über das andere Grundstück wurden von der Verwaltung intensive Verhandlungen geführt. Das Ergebnis steht noch aus. Maßgeblich ist dabei die Vorgabe, dass alle betroffenen Eigentümer den gleichen Kaufpreis je Qm erhalten.

Anpassung der Planung an den anstehenden Umbau des Bahnüberganges in der Arnbacher Straße

Mit der DB Netz AG und der DB Projektbau GmbH wurde zwischenzeitlich Kontakt aufgenommen. Es geht um ein etwa 30 m langes Teilstück des geplanten Radweges, der in den Bereich der Umbaumaßnahme für den Bahnübergang fällt. Es wird verhandelt werden, ob hier ggf. ein Provisorium errichtet oder die Planung entsprechend angepasst werden muss. Das Ergebnis steht noch aus.

Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt

Eine Vereinbarung wird gerade ausgearbeitet und liegt noch nicht vor.

Ausschreibung

Die Ausschreibung wurde verschickt, am 01.03.2010 findet die Angebotseröffnung statt. Die Ausschreibung wurde erforderlich, da bis zum 01.03.2010 das Ergebnis vorliegen muss. Andernfalls scheidet eine Aufnahme in das Förderprogramm aus.

Zusammenfassung

Das Projekt entscheidet sich an zwei Punkten:

- Ergebnis der Verhandlung mit der Bahn wegen des Bereichs vor dem Bahnübergang
- Ergebnis des Grunderwerbs

Sollten diese beiden Fragen nicht gelöst werden können, scheitert das Projekt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und erteilt (nachträglich) die Freigabe, um die beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen weiterzuführen. Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen in der Sache ermächtigt, welche keinen Aufschub zulassen. Alle Entscheidungen sind dem Marktgemeinderat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 16 Straßen- und Wegerecht;
Antrag auf Verlegung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 7 ("Glonnweg")**

Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 551 Gemarkung Indersdorf beantragt die Verlegung des Glonnwegs (Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis, Lageplan, Anlage zur Drucksache). Der Weg quert gemäß der Widmung aus dem Jahre 1963 das Grundstück des Antragstellers. Der Weg hat keine eigene Flurnummer, Eigentümer sind die jeweiligen Grundstückseigentümer. Zur Verbesserung der Bewirtschaftung soll der Weg an den nördlichen Rand des gleichen Grundstückes verlegt werden. Der Weg wäre dann zwar länger, jedoch nach wie vor in seiner Funktion vorhanden.

Hierzu ist die Zustimmung des Marktes erforderlich, weiterhin ist ein wegerechtliches Verfahren (Einziehung des Bestands, Widmung des neuen Verlaufs) einzuleiten. Nachdem der Markt zugleich Baulastträger für diesen Weg ist, muss auch die Frage geklärt werden, wer für die Kosten einer Verlegung aufkommt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt, den Weg wie beantragt zu verlegen. Die Kosten der Verlegung sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 8 (ist abgelehnt)

TOP 17 Gebührenanpassung für verkehrsrechtliche Anordnungen

Sach- und Rechtslage:

Die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen wurden in ihrer Höhe (Anlage 1 zur Drucksache) letztmals ca. im Jahre 1996 neu festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, in diesem Bereich eine Gebührenanpassung durchzuführen.

Die nun vorgeschlagene Höhe der Gebühren (Anlage 2 zur Drucksache) wurde nach entsprechender Recherche in etwa an die der Stadt Dachau sowie des Landkreises Dachau angepasst. Die neuen Gebühren sollten ab 01.03.2010 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, eine entsprechende Gebührenanpassung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 18 Ausschreibung der Stromlieferverträge mit Wirkung zum 01.01.2011 und ggf. Folgejahre

Sach- und Rechtslage:

Derzeit erfolgt die Stromlieferung durch die E.ON Bayern AG. Der Stromliefervertrag endet am 31.12.2010. Die Stromlieferung erfolgt zu 50 % aus Ökostrom (Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.11.2009). Für die Belieferung der Verbrauchsanlagen des Marktes mit elektrischer Energie muss mit Wirkung zum 01.01.2011 ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen werden.

Die Stromlieferungsverträge der Kommunen unterliegen grundsätzlich der Ausschreibungspflicht. Ein Vertrag außerhalb eines Vergabeverfahrens oder eine automatische Verlängerung des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Geltung wesentlich neuer Vertragskonditionen (z.B. Preis, vertragstypische Leistungspflichten) verstößt gegen das Vergaberecht.

Unter Bezug

- auf den vorgetragenen Sachverhalt in der Sitzung des Marktgemeinderates am 16.09.2009, zur Vermeidung von Wiederholungen ist ein Auszug aus dem Beschlussbuch beigelegt (Anlage zur Drucksache),
und
- die Feststellung, dass die Beschaffung von Strom ausschreibungspflichtig ist, ist nunmehr die Frage zu klären, „welches“ und dann „wie“ ein solches Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist.

Die Vertragslaufzeit ist variabel festlegbar. Eine kürzere Laufzeit bietet sich an, wenn auch andere Stromanbieter im Gemeindegebiet, insbesondere kleinere Stromlieferanten angesprochen werden sollen.

Eine europaweite Ausschreibung (bei längerer Vertragslaufzeit wg. Überschreiten des relevanten Schwellenwert von € 193.000,00 ohne Umsatzsteuer - bei Berechnung ist auf die geschätzte Gesamtvergütung bezogen auf die Laufzeit des Vertrags abzustellen) gehört nicht zum Alltagsgeschäft der Verwaltung. Die Thematik ist äußerst komplex. Die Verwaltung schlägt (nach Erfahrungsbericht aus dem Landratsamt) im Falle einer Entscheidung für eine europaweite Ausschreibung vor, ein mit diesem Verfahren versiertes Büro mit dem gesamten Prozedere (Erstellung der Verdingungsunterlagen mit Leistungsbeschreibung und Formulierung der Vertragsbedingungen in Kenntnis Teilnahmebedingungen und Förmlichkeiten des europäischen Verfahrens usw.) zu beauftragen.

Denkbar wäre, das Ingenieurbüro, das für den Landkreis die europaweite Ausschreibung vorgenommen und somit bereits Erfahrung hat, zu beauftragen.

Bei einem förmlichen Vergaberecht wäre eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren anzustreben, da die derzeitige Kommunale Rahmenvereinbarung auf einen Belieferungszeitraum bis 31.12.2013 befristet ist.

Der Marktgemeinderat hat über die nächstfolgende Festlegung der Vertragslaufzeit und im Rahmen welcher Vergabeart die Leistung vergeben werden soll, zu beraten.

Ebenfalls wäre zu entscheiden, ob die Ausschreibung auf die billigste Versorgung (preisgünstigster Einkauf von Strom - somit keine Ökostromangebote), somit auf rein wirtschaftliche Vorteile gerichtet sein soll oder ökologischen Aspekte zum Tragen kommen sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Lieferung der elektrischen Energie auszuschreiben. Es ist abzuwägen, ob die Lieferung für einen Zeitraum von drei Jahren oder erneut für ein Jahr ausgeschrieben werden soll. Die jeweiligen Vergabenvorschriften sind zu beachten. Die Ausschreibung hat durch die Verwaltung selbst, ohne Beauftragung eines Fachbüros, zu erfolgen. Die Alternativen 50 v. H. bzw. 100 v. H. Anteil Ökostrom sind zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR Weigl erinnert an die Biberwanderung mit Herrn Allmann, welche bislang nicht zustande kam. Es sollte ein Termin im Frühjahr festgelegt werden. Der **Vorsitzende** schlägt vor, einen Termin am 11.04.2010 oder 18.04.2010 zu vereinbaren.

MGR Geier erkundigt sich nach dem Sachstand für die Versorgung des Ortsteiles Niederroth mit DSL. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass das Ergebnis der beauftragten Untersuchung am 25.02.2010 den Bürgermeistern und den Breitbandpaten vorgestellt wird. Es folgt eine Information an den Marktgemeinderat.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 01.03.2010

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Ulrike Piontek
Schriftführung